



Umsetzungsstand BTHG (Stand: November 2018)

| | |
|--|----|
| Umsetzungsstand BTHG (Stand: November 2018)..... | 1 |
| Ausführungsgesetze | 2 |
| Träger der EGH..... | 6 |
| Bedarfsermittlungsinstrumente | 9 |
| Budget für Arbeit..... | 12 |
| Höhe des Lohnkostenzuschusses | 12 |
| Finanzielle Beteiligung des Integrationsamts | 14 |
| Andere Leistungsanbieter | 16 |

Rückfragen und Ergänzungen an:

Dr. Florian Steinmüller

Kommissarischer Leiter im Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Tel.: +49 30 62980-523

E-Mail: steinmueller@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Ausführliche Informationen zum Umsetzungsstand in den Bundesländern sind zu finden unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



Ausführungsgesetze

11 Ausführungsgesetze verabschiedet, 2 weitere Entwürfe vorgelegt

| | |
|-------------------|---|
| Baden-Württemberg | „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ am 20.04.2018 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBI/GBI-2018+113-G.pdf Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen. |
| Bayern | „Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)“ am 16.01.2018 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/01/gvbl-2018-01.pdf Zur Umsetzung der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Regelungen des BayTHG wird es ein Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) geben. |
| Berlin | Übergangsregelung: „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ am 16.12.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/gvbl/g17320665.pdf Zur Vorbereitung der Umsetzung der Rechtsänderungen zum 01.01.2020 wird eine ergebnisoffene Organisationsuntersuchung durchgeführt. |
| Brandenburg | Entwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ vom 06.09.2018 |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|------------------------|--|
| | https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_9500/9502.pdf |
| Bremen | kein Gesetzentwurf bekannt |
| Hamburg | „Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX)“ am 26.06.2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht https://www.luewu.de/gvbl/docs/2245.pdf |
| Hessen | „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ am 26.09.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht https://www.lexsoft.de/share/pdf/46825da0-e564-474d-b1fa-e4cc62d814c7.pdf |
| Mecklenburg-Vorpommern | „Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze“ am 14.02.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/40719/gesetz-und-verordnungsblatt-2-2018.pdf |
| Niedersachsen | kein Gesetzentwurf bekannt |
| Nordrhein-Westfalen | „Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ am 03.08.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17177&ver=8&val=17177&sg=0&menu=1&vd_back=N |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|--------------------|---|
| Rheinland-Pfalz | Entwurf für ein „Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)“ vom 15.08.2018 https://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/7021-17.pdf |
| Saarland | „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ (bestehend aus Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) am 12.07.2018 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/docs/anlage/sl/pdf/VerkBl/ABI/ads_26-2018_teil_I_signed.pdf |
| Sachsen | „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen“ am 25.07.2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/11/read_pdf |
| Sachsen-Anhalt | „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII)“ am 20.07.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2873lge.pdf Das Ausführungsgesetz zum SGB XII enthält zunächst die formale Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe. Ein zweites Ausführungsgesetz ist für das Jahr 2018 geplant. |
| Schleswig-Holstein | „Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)“ am 26.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|-----------|--|
| | <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2018/gvobl_7_2018.pdf;jsessionid=15170633B4A1CADB385A9708059FBE55?__blob=publicationFile&v=2</p> <p>In einem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) wird über weitere, zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Regelungen entschieden.</p> |
| Thüringen | <p>„Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)“ am 18. Oktober 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht</p> <p>http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/68703/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_10_2018.pdf</p> |

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



Träger der EGH

Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils (Teil 2 SGB IX n.F.) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX).

| | |
|-------------------|---|
| Baden-Württemberg | Stadt- und Landkreise. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden zu delegieren. |
| Bayern | Bezirke bleiben Träger der Eingliederungshilfe (damit wird auch die bislang geteilte Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege bei den Bezirken gebündelt. Sie sind zudem grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig). |
| Berlin | Berlin hat die Träger der Eingliederungshilfe zunächst für die Übergangszeit bis zum 31.12.2019 bestimmt. Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter, die somit auch Träger der Eingliederungshilfe sind. |
| Brandenburg | Laut Entwurf: Landkreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach Teil 2 SGB IX n.F. Das Land nimmt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. |
| Bremen | - |
| Hamburg | Träger der Eingliederungshilfe ist und bleibt die Freie und Hansestadt Hamburg |
| Hessen | Träger der Eingliederungshilfe sind und bleiben in Hessen die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie als überörtlicher Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die sachliche Zuständigkeit wird nach einem „Lebensabschnittsmodell“ neu geordnet: Die kreisfreien Städte und Landkreise sind für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule zuständig, unabhängig von der Art der Behinderung. Danach ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI und auch darüber hinaus zuständig. Der kommunale Träger wird nur dann (erneut) zuständig, wenn |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|------------------------|--|
| | Leistungen der Eingliederungshilfe erstmalig nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt oder beendet und nicht innerhalb von drei Monaten erneut beantragt werden. |
| Mecklenburg-Vorpommern | Träger der Eingliederungshilfe bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte |
| Niedersachsen | - |
| Nordrhein-Westfalen | <p>Als Träger der Eingliederungshilfe werden die Landschaftsverbände (Landschaftsverband Rheinland - LVR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL) bestimmt. Lediglich die Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in der Herkunftsfamilie leben, verbleiben bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten (z. B. Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelper, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel).</p> <p>Zugleich sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung zugleich Eingliederungshilfe erhalten.</p> <p>Darüber hinaus erhalten die Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen.</p> |
| Rheinland-Pfalz | Laut Entwurf: Bisher geteilte Zuständigkeit nach Wohnformen kann nicht mehr bestehen bleiben. Die neue Zuständigkeitssteilung erfolgt anhand des Alters: Träger der Eingliederungshilfe für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen soll das Land sein. Für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr beziehungsweise bis zum Ende des Regelschulbesuches, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die Trägerschaft übernehmen. Dadurch wären die |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|--------------------|--|
| | Landkreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen zuständig. |
| Saarland | Träger der Eingliederungshilfe bleibt das Saarland. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden durch das Landesamt für Soziales wahrgenommen. |
| Sachsen | Als Träger der Eingliederungshilfe werden die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) bestimmt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der KSV zuständig ist. Der KSV ist u.a. für alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig. |
| Sachsen-Anhalt | Das AG SGB XII regelt, dass das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zugleich Träger der Eingliederungshilfe ist und nach wie vor die Landkreise und kreisfreien Städte zur Ausführung im Einzelfall heranzieht. |
| Schleswig-Holstein | Träger der Eingliederungshilfe werden die Kreise und kreisfreien Städte, die als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits seit der Kommunalisierung zum 01.01.2007 für die Eingliederungshilfe zuständig sind. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 SGB IX. Darüber hinaus wird das Land ebenfalls Träger der Eingliederungshilfe, um übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben zu übernehmen (z.B. Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe, Mitwirkung an der Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen). |
| Thüringen | Landkreise und kreisfreien Städte sowie Land. Das Land soll u.a. zuständig sein für die Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungskompetenzen, den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX und die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



Bedarfsermittlungsinstrumente

Die Bedarfsermittlung muss durch ein Instrument erfolgen, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (§ 118 Abs. 1 SGB IX n.F.). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen (§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F.).

| | |
|-------------------|---|
| Baden-Württemberg | BEI_BaWü - sechsmonatige Erprobungsphase ab Mitte 2018. Ziel ist es, Anfang 2019 in die landesweite Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments einzutreten. |
| Bayern | Einrichtung einer Arbeitsgruppe durch BayTHG I. Vereinbarungen bisher: keine Core-sets, gleichzeitige Bearbeitung der Instrumente für Erwachsene und Kinder und Jugendliche, Übersichtsblatt über potentielle Leistungen weiterer Reha-Träger - Vorlage NRW, Prüfung bis 30.07.2018, ob BEI-BaWü ein für Bayern praktikables Instrument wäre oder Teile davon (ein BEI-Bay) |
| Berlin | Vorstudie (Engel/Beck 2018) - HMB-Verfahren ausgeschlossen, Berliner Rehabilitations- und Behandlungsplan bietet Potenzial für eine Weiterentwicklung, ebenso BEI_NRW und B.E.Ni |
| Brandenburg | Brandenburger Kommission hat dem MASGF die Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant Hinweis der Projektgruppe: „Von den Mitgliedern der Leistungserbringerverbände wird das BEI NRW priorisiert, gleichwohl der ITP mitgetragen. Die Mitglieder der Kommunen und des Landes favorisieren den ITP und sehen das BEI NRW als zweitbeste Lösung an.“ |
| Bremen | Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Hirschberg). Aktuell werden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Instrument und zum Verfahren erarbeitet. Ziel ist der Einsatz des neuen Instruments zum 01.01.2020. |
| Hamburg | Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans |
| Hessen | ITP |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|------------------------|---|
| Mecklenburg-Vorpommern | <p>Im November 2017 wurde durch die Sozialamtsleitungen die Einführung des ITP Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) zum 01.01.2018 beschlossen. Auf die Einführung des ITP hatte sich eine Steuerungsgruppe bereits im Februar 2017 verständigt. Zudem wurde ein Ablaufplan zum Gesamtplanverfahren eingeführt.</p> <p>Die Fachaufsicht Sozialhilfe empfiehlt die landesweite Anwendung des ITP M-V für alle Fälle der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe.</p> |
| Niedersachsen | <p>BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 sowie Handbuch seit 20.07.2018</p> <p>Mit Rundschreiben des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie vom 15.11.2017 sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen darüber informiert worden, dass sie dieses Bedarfsermittlungsinstrument ab 01.01.2018 für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in der dann geltenden Fassung anzuwenden haben. Für die Leistungen im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger ist die Anwendung empfohlen worden.</p> |
| Nordrhein-Westfalen | einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen „BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“ im Dezember 2017 vorgestellt |
| Rheinland-Pfalz | keine Informationen vorhanden |
| Saarland | keine Informationen vorhanden |
| Sachsen | Beauftragung einer Studie bei der TU Dresden, Erprobung des ITP, landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant |
| Sachsen-Anhalt | Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|--------------------|---|
| Schleswig-Holstein | Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments |
| Thüringen | Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018 als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für alle Landkreise und kreisfreie Städte |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Budget für Arbeit

Höhe des Lohnkostenzuschusses

Bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.218 Euro für das Jahr 2018) (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden (§ 61 Abs. 2 SGB IX).

| | |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | 70 % (bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen) und 60 % (bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Mindestvertragszeit von 12 Monaten) der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt plus 20 vom Hundert für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) maximale Gesamtförderung für das Budget für Arbeit durch den Träger der Eingliederungshilfe soll i.d.R. die individuell erforderlichen Kosten für den Arbeitsbereich der WfbM nicht übersteigen |
| Bayern | 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV |
| Berlin | 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Abs. 1 SGB IV |
| Brandenburg | Keine Informationen vorhanden |
| Bremen | 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV |
| Hamburg | bis zu 75 % des AN-Bruttoentgeltes, max. 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV |
| Hessen | 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV |
| Mecklenburg-Vorpommern | Keine Informationen vorhanden |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



| | |
|---------------------|---|
| Niedersachsen | 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV |
| Nordrhein-Westfalen | 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV landesrechtliche Abweichung wird von LVR und LWL unterstützt |
| Rheinland-Pfalz | bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Der Lohnkostenzuschuss darf nicht höher sein als die individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt tatsächlich entstehenden Kosten. |
| Saarland | Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ermächtigt Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen. |
| Sachsen | 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV |
| Sachsen-Anhalt | 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV |
| Schleswig-Holstein | Keine Informationen vorhanden |
| Thüringen | 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



Finanzielle Beteiligung des Integrationsamts (bei Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung)

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere [...] zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX).

| | |
|-------------------|---|
| Baden-Württemberg | Grundbetrag von 40 % wird durch den Träger der Eingliederungshilfe und Ergänzungsbetrag von 30 % durch das Integrationsamt übernommen |
| Bayern | Keine Informationen vorhanden |
| Berlin | <p>Das Integrationsamt kann nach Maßgabe des § 185 SGB IX nach eigenem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Teil der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit abdecken.</p> <p>Hinsichtlich der Anleitung und Begleitung wird empfohlen, die Integrationsfachdienste zu beauftragen. Die Vergütung für Integrationsfachdienste erfolgt nach den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) für Integrationsfachdienste und zurzeit 480 Euro monatlich für die ersten sechs Monate. Nach Ablauf des sechsten Monats ist eine Vergütung von 350 Euro monatlich zu zahlen.</p> |
| Brandenburg | Keine Informationen vorhanden |
| Bremen | Integrationsamt finanziert die wegen der Schwerbehinderung erforderliche Anleitung und Begleitung |
| Hamburg | Das Integrationsamt finanziert aktuell die wegen der Schwerbehinderung erforderliche Anleitung und Begleitung sowie eine Qualifizierungspauschale bei der ersten Vermittlung. Eine Umstellung auf eine prozentuale Beteiligung wird gerade geprüft und zeitnah umgesetzt. |
| Hessen | 70 % aus Mitteln der Eingliederungshilfe und 30 % aus der Ausgleichsabgabe |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|------------------------|--|
| Mecklenburg-Vorpommern | Keine Informationen vorhanden |
| Niedersachsen | pauschaler Anteil in Höhe von 20 % aus Mitteln der Ausgleichsabgabe |
| Nordrhein-Westfalen | Die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung erfolgen generell aus Mitteln der Ausgleichsabgabe |
| Rheinland-Pfalz | Keine Informationen vorhanden |
| Saarland | Keine Informationen vorhanden |
| Sachsen | Keine Informationen vorhanden |
| Sachsen-Anhalt | Das Integrationsamt übernimmt die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Falle der Schwerbehinderung (Pauschale in Höhe von 250 Euro oder gegebenenfalls die tatsächlichen Aufwendungen). |
| Schleswig-Holstein | Keine Informationen vorhanden |
| Thüringen | Für die Höhe der Kosten für Anleitung und Begleitung kann die für den Integrationsfachdienst geltende Kostenpauschale in Höhe von monatliche 200 Euro des Integrationsamtes bzw. die Empfehlung der BAR für den Integrationsfachdienst in Höhe von monatlich 480 Euro herangezogen werden. |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



Andere Leistungsanbieter

| | |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | Keine Informationen vorhanden |
| Bayern | Keine Informationen vorhanden |
| Berlin | In der Vertragskommission Soziales (KO75) soll eine Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich der anderen Leistungsanbieter erarbeitet und beschlossen werden. |
| Brandenburg | Keine Informationen vorhanden |
| Bremen | In Bremen sollen die fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter in einer standardisierten Leistungsbeschreibung hinterlegt werden. Die Standardleistungsbeschreibung und das Verfahren zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen werden mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Vertragskommission nach § 28 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII abgestimmt. |
| Hamburg | Keine Informationen vorhanden |
| Hessen | Keine Informationen vorhanden |
| Mecklenburg-Vorpommern | Keine Informationen vorhanden |
| Niedersachsen | Veröffentlichung eines Merkblatts mit Ausgestaltungskriterien für Leistungen im Arbeitsbereich sowie einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen für eine Antragstellung. Kriterien sind u. a., dass keine Umwandlung bestehender WfbM zu einem anderen Leistungsanbieter stattfindet und dass maximal 60 Plätze im Arbeitsbereich angeboten werden. |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



| | |
|---------------------|---|
| Nordrhein-Westfalen | Grundlage der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu diesen fachlichen Standards zählt für den LVR auch die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in der Region vertretenen Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden. |
| Rheinland-Pfalz | Keine Informationen vorhanden |
| Saarland | Keine Informationen vorhanden |
| Sachsen | Veröffentlichung eines Merkblatts durch den KSV im Oktober 2017, das u. a. Vorgaben zur Personalausstattung, zur Wirtschaftsführung, zu Beschäftigungs- und Betreuungszeiten, Zahlung von Arbeitsentgelt sowie Vertrag und Sozialversicherung enthält. |
| Sachsen-Anhalt | Keine Informationen vorhanden |
| Schleswig-Holstein | Keine Informationen vorhanden |
| Thüringen | Veröffentlichung einer Orientierungshilfe im Mai 2018. Kriterien sind u. a. keine Umwandlung von WfbM-Plätzen in andere Leistungsanbieter, es sollen bevorzugt Träger zugelassen werden, die bislang nicht im Bereich der WfbM tätig sind. Inklusionsfirmen können als andere Leistungsanbieter im Arbeitsbereich nicht tätig werden, da Beschäftigte in Inklusionsfirmen den Status der Erwerbsfähigkeit haben, Beschäftigte bei anderen Leistungsanbieter hingegen als erwerbsunfähig gelten. |

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.